

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Fleringen „Johannespaisch II“ Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB **Dezember 2018**

Vorprüfung Umwelt

Der Planbereich liegt randlich der geschlossenen Ortslage Fleringen und umfasst 19.578 m². Es soll Baurecht für 16 Grundstücke geschaffen werden (Umfang 12.923 m²). Randlich sind Grünflächen im Umfang von 4.391 m² vorgesehen, etwa die Hälfte dieser Flächen dient als Retentionsraum für Niederschlagswasser. Entlang der Erschließungsstraße (Umfang 1.637 m²) ist die Pflanzung von 17 Straßenbäumen vorgesehen.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13b BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Dabei ist nur überschlägig abzuschätzen, ob die Bauungsplanung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies kann gerade bei Bauungsplänen, die der Innen- und geringfügigen Randentwicklung dienen, unaufwändig und rasch unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB geschehen (vgl. Tab.1). Von vornherein sind nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, also solche, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 abwägungserheblich sind.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1). Überplant wird ausschließlich intensiv genutztes Grünland ohne Gehölzstrukturen.

Tab.1 Kriterien nach BauGB, Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	nicht erheblich
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erheblich
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	nicht erheblich
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	nicht erheblich
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	nicht erheblich

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht erheblich
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht erheblich
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	nicht erheblich
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	nicht erheblich
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	nicht erheblich
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine (Abstand zu Trockenrasen im NO knapp 1 km)
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	keine (WSG III grenzt südl. an)
2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	keine
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	keine

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Da die vorgesehene Grundflächenzahl kleiner ist, wird zwar kein Umweltbericht erforderlich. Es sind jedoch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit notwendig.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung.

Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für die Rasterzelle der DGK 5, Nr. **3205564** (2km²-Raster) wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als geschütztes Artenvorkommen ausschließlich die Schmetterlingsart „Kleiner Fuchs“ (*Aglais urticae*) genannt. Die Imagines ernähren sich vom Nektar verschiedener Pflanzenarten. Es sind weit über 200 Nektarpflanzen bekannt, die sie besuchen, darunter etwa 40% meist fremdländische Gartenpflanzen. Die Falter werden unter anderem auf nektarreichen Hochstaudenfluren mit Vorkommen der Hauptnektarpflanzen Wasserdost (*Eupatorium spec.*) und Kratzdistel (*Cirsium spec.*) angetroffen. Die Raupen ernähren sich fast ausschließlich von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*). Da die Brennnessel bevorzugt auf stickstoffreichen Böden vorkommt, ist der Falter dort besonders häufig. Sein Vorkommen ist voraussichtlich an die innerdörfliche Staudenvegetation gebunden.

Die Art findet also auf dem überplanten intensiv genutzten Grünland kaum Lebensgrundlagen. Vielmehr kommt die Umnutzung als Baugebiet mit vielfältigen Gartenstrukturen den Ansprüchen der Art entgegen.

Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Für andere schutzbedürftige Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) sind erheblich nachteilige Veränderungen nicht erkennbar. Die entfallenden Intensivgrünlandflächen stellen nur einen sehr unbedeutendes Nahrungshabitat für die genannten Arten dar. Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Mit den neu entstehenden Gartenstrukturen, der geplanten Eingrünung des Gebietes mittels heimischer Gehölzarten, der Pflanzung von 17 Straßenbäumen und der Schaffung einer Regenrückhaltegrube mit Entwicklungsmöglichkeiten für Feuchtvegetation wird vielmehr eine deutliche Aufwertung als Lebensraum erreicht.



Geplante Bauflächen



Blick von Norden auf das Baugebiet.

Insgesamt ist durch die Änderung des Bebauungsplans zwar mit einem geringfügigen potentiellen Verlust an Nahrungshabitaten (Intensivgrünland) zu rechnen, deren Funktion wird jedoch durch ausreichende Ausweich- und Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Gehölze kommen nicht vor. Mit den geplanten Grün- und Gartenstrukturen werden die Lebensraumfunktionen voraussichtlich sogar positiv beeinflusst.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben. Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.